

**Der Bundesminister der Finanzen**

II C/3 - Sch 0340 - 55/69

Bonn, den 12. Mai 1969

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Veräußerung von Teilflächen des ehemaligen Flugplatzes Großenbrode an die Firma Pomosin Werke Großenbrode GmbH**

**Bezug: § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen**

**Anlage: Formblattmäßiger Antrag mit Anlage**

Der Bundesschatzminister beabsichtigt, bebaute Teilflächen des ehemaligen Flugplatzes Großenbrode in Größe von insgesamt 186 766 qm zum Preise von 2 450 000 DM an die Firma Pomosin Werke Großenbrode GmbH zu veräußern.

Es handelt sich um ein Gelände, das wegen seiner bisherigen Nutzung und Erschließung durch Straßen sowie seiner Anschlüsse an Wasser, Energie und das Eisenbahnnetz als Industriegelände zu bezeichnen ist. Die für militärische Zwecke errichteten Gebäude des ehemaligen Fliegerhorstes werden von der jetzigen Pächterin und Kaufinteressentin im wesentlichen unverändert für ihre betrieblichen Zwecke genutzt. Dieser Umstand, der unzureichende Baugrund und eine vernachlässigte Bauunterhaltung, für die das Land Schleswig-Holstein einzustehen hat, verursachten an den Gebäuden verhältnismäßig große Schäden.

Das Gelände ist für den Bund entbehrlich. Die Firma Pomosin Werke dürfte die einzige Kaufinteressentin sein. Sie hat sich erst nach schwierigen Verhandlungen mit dem Kaufpreis einverstanden erklärt, nachdem der Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein eine Investitionshilfe in Höhe von 15 v. H. des Kaufpreises zugesagt hatte. Zusammen mit den Eigenmitteln der Firma kann nun der Grundstückserwerb mit Hilfe der Wirtschaftsaufbaukasse finanziert werden.

Der Kaufpreis ist angemessen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem formblattmäßigen Antrag. Der Kaufpreis ist vor Auflassung fällig. Die mit dem Vertrag und seiner Durchführung zusammenhängenden Kosten hat die Käuferin zu tragen.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1969 die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß die italienische Firma Cisalpina in Bergamo die Geschäftsanteile der Firma Pomosin Werke erworben hat, von diesem Geschäft jedoch zurücktreten kann, falls der Grundstückskauf bis zum 30. Juni 1969 nicht wirksam geworden ist. Da dies offenbar eine Existenzfrage für die Firma ist, bitte ich im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze, die Zustimmung zur Grundstücksveräußerung nach Möglichkeit noch vor Ablauf des Monats Juni herbeizuführen.

**Strauß**

**Antrag**  
**auf Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken**  
**(§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)**

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Vermögensgruppe Konto-Nr. Dienststelle	Geschätzter Wert	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
		DM	DM		jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	6		7
Teilflächen des ehemaligen Flugplatzes Großenbrode Größe: 186 766 qm Bebauung: 1 Fabrikationshalle, 2 Wohngebäude, 1 Garage, 4 Lagergebäude, 1 Trafogebäude, 1 Kesselhaus, 5 Baracken, 1 Notstromgebäude Eingetragen: — siehe nebenstehend —	4020/2 Bundesvermögensstelle Lübeck	2,45 Millionen  vergleiche anliegende Erläuterung	2,45 Millionen	Pomosin Werke Großenbrode GmbH	Industriebetrieb Pomosin Werke Großenbrode GmbH	Das Grundstück ist für den Bund entbehrlich; es kann durch Vermietung nicht nachhaltig wirtschaftlich genutzt werden.	
		Zu Spalte 1 Grundbuch von Großenbrode Band 12 Blatt 140 Flur 11 Flurstück 53/3, 53/4, 67/3      Gemarkung Großenbrode Grundbuch von Großenbrode Band 15 Blatt 217 Flur 11 Flurstück 53/6                      Gemarkung Großenbrode Grundbuch von Neukirchen Band 8 Blatt 178 Flur 2 Flurstück 22                              Gemarkung Lütjenhof					

**Anlage****Erläuterung zu den Spalten 3 und 4 des Formblattantrags**

## a) Bodenpreis

29 000 qm (Bauland) zu 10,— DM/qm	290 000,— DM
157 766 qm (Rohbauland) zu 4,— DM/qm	<u>631 064,— DM</u>
	921 064,— DM
Abschlag für Trümmerreste	<u>26 000,— DM</u>
rd.	895 000,— DM

Die Bodenwerte sind unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Umstände ermittelt worden. Echte Vergleichspreise sind nicht vorhanden.

## b) Bauwert

Gebäude	2 878 000,— DM	
Außenanlagen	351 760,— DM	
Besondere Betriebseinrichtungen	<u>100 000,— DM</u>	<u>3 329 760,— DM</u>

## c) Sachwert (a + b)

	4 224 760,— DM
Unwirtschaftlichkeitsabschlag 40% (nur vom Bauwert)	<u>1 331 904,— DM</u>
	2 892 856,— DM
rd.	2 893 000,— DM

## d) Verkehrswert

Abschlag wegen vom Land Schleswig-Holstein als bisherigem Verpflichtetem nicht ausgeführter Bauunterhaltung (dieser Betrag wird dem Lande Schleswig-Holstein gegenüber geltend gemacht)

	<u>400 000,— DM</u>
	2 493 000,— DM
Abschlag wegen abseitiger Lage	<u>43 000,— DM</u>

## e) Kaufpreis

2 450 000,— DM